Richtlinie für Vergütungen und Erstattungen

für den Leistungsstützpunkt des Kreisschwimmverbandes Kiel
und die Trainingsgemeinschaft im Kreisschwimmverband Kiel

Gemäß §8 „Sonstige Kosten, Zuschüsse“ der Finanz- und Beitragsordnung gilt:

a) Alle sonstigen Kosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, Kosten für Trainingslager, Übernachtungen u.Ä., aber auch Badekappen, Trainingsgeräte oder Mannschaftsbekleidung sind von den Sportlern*innen selbst zu tragen.
b) Bezuschussungen für alle unter a) aufgeführten Kostenstellen können seitens des KSV erfolgen. Darüber beschließt der Vorstand.
c) Bezuschussungen für alle unter a) aufgeführten Kostenstellen seitens der Vereine dürfen nur erfolgen, sofern alle Mitglieder der zu begünstigenden Trainingsgruppen gleichermaßen begünstigt werden.
d) Abweichend von den Bestimmungen aus §8, Abs. b) und c) können einzelne Sportler*innen die Genehmigung einer Bezuschussung durch ihren Heimatverein beantragen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand des KSV zu richten.
e) Die ungenehmigte Entgegennahme von Zuschüssen kann zum Ausschluss aus dem LSP/TG führen.

1 Vergütungen

1.1 Trainer*innen – Honorare

B-Trainer*in im Trainingslager pro Stunde:	16,- €
B-Trainer*in im Trainingslager pro Tag (bei normalerweise 2TE pro Tag) max.:	96,- €
C-Trainer*in im Trainingslager pro Stunde:	13,- €
C-Trainer*in im Trainingslager pro Tag (bei normalerweise 2TE pro Tag) max.:	78,- €
Trainerassistent*innen im Trainingslager pro Stunde.:	10,- €
Trainerassistent*innen im Trainingslager pro Tag (bei normalerweise 2TE pro Tag) max.:	60,- €

1.2 Betreuung von LSP/TG-Mannschaften

auf Trainingslagern pro Tag	30,- €
bei gleichzeitiger Trainertätigkeit:	15,- €

1.3 An- und Abreisetage

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Vergütungen gelten nicht für An- und Abreisetage, sofern an diesen Tagen kein Training stattfindet.

1.4 Beschränkungen

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Vergütungen gelten nicht für begleitende Eltern oder Sportler*innen.
Die Anzahl der Betreuer*innen und Trainer*innen auf Trainingslagern, die Anspruch auf Vergütungen haben, ist folgendermaßen beschränkt:

1.4.1 Je eine Betreuerin und ein Betreuer. Die unter 1.1 genannten Trainer*innen sind als Betreuer*innen einzusetzen.
1.4.2 Ein*e Trainer*in je 16 Aktive
1.4.3 Je ein*e Trainer*in pro LSP-Gruppe ab einer Gruppenstärke von 12 Aktiven
1.4.4 Ausnahmen zu 1.4.2 und 1.4.3 sind möglich. Anträge sind an LSP-Vorstand zu richten.

2 Erstattungen von Reisekosten für Trainer*innen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Alle Anträge auf Erstattung sind an den Vorstand des KSV zu richten

2.1.2 Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Haushaltsmitteln abzurechnen.

2.1.3 Die Erstattung von Reisekosten kann ausschließlich gewährt werden für:
offizielle Wettkampfveranstaltungen außerhalb von Kiel ab der Landesebene
Wettkampfveranstaltungen außerhalb von Kiel auf Antrag
Trainingslager auf Antrag

2.1.4 Die Erstattung von Reisekosten für offizielle Wettkampfveranstaltungen können vom KSV-Kiel übernommen werden, sofern sie sich aus Zuschüssen, die für diesen Zweck vorgesehen sind, finanzieren lassen.

2.1.5 In allen anderen Fällen übernehmen die Vereine die Reisekosten für offizielle Wettkämpfe außerhalb von Kiel für die vom LSP-Vorstand beauftragten Trainer*innen anteilig gemäß der Anzahl der pro Verein mitgereisten Sportler*innen.

2.1.6 Die Vereine übernehmen die Reisekosten für alle anderen Wettkämpfe außerhalb von Kiel, sowie für Trainingslager für die vom LSP-Vorstand beauftragten Trainer*innen nur dann anteilig gemäß der Anzahl der pro Verein mitgereisten Sportler*innen, wenn sie dem vorher zugestimmt haben. Entsprechende Anträge unter detaillierter Benennung aller zu erstattenden Kosten müssen, sofern möglich, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Ausschreibungen für Wettkämpfe außerhalb von Kiel und Trainingslager können nur dann den um den Erstattungsteilbetrag reduzierten Teilnehmerpreis ausweisen, wenn dem Antrag auf Erstattung der Reisekosten für die o.a. Trainer*innen vorher zugestimmt wurde.

2.2 Übernachtungskosten

2.2.1 Übernachtungskosten dürfen die Übernachtungskosten der Teilnehmenden an Wettkämpfen oder Trainingslagern nicht übersteigen. Sie sind beschränkt auf maximal 80,- € pro Übernachtung inklusiv Frühstück.

2.2.2 Das Übernachtungsgeld steht zu, wenn die Reise nicht am gleichen Tag beendet werden kann, bzw. eine Anreise am Vortag erfolgen muss.

2.2.3 Ausnahmen zu 2.2.1 sind möglich. Anträge sind an LSP-Vorstand zu richten.

2.3 Fahrtkosten

2.3.1 Die Auswahl der Verkehrsmittel steht unter der strikten Richtlinie des sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

2.3.2 Fahrten mit dem eigenen PKW sind zu möglichst zu vermeiden (Trainer*innen sollten sich möglichst Fahrgemeinschaften anschließen oder selbst Fahrgemeinschaften bilden) Nur, wenn dies nicht möglich ist und die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln teurer und/oder deutlich zeitaufwändiger ist, können pro Reise Fahrtkosten in Höhe von 1,- € pro 10 km für eine Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Fahrten vor Ort) von maximal 800 km erstattet werden. Werden Fahrgemeinschaften gebildet, so werden die Fahrtkosten anteilig erstattet.

2.3.3 Taxikosten und Parkgebühren werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

2.3.4 Bei größeren Entfernungen sind ggf. öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen (Bahn/Bus, etc.) Fahrtkosten mit der Bahn werden gegen Vorlage des Tickets maximal bis zur Höhe des Flexpreises 2. Klasse erstattet. Grundsätzlich sind preiswertere Tarife zu wählen, wenn dies möglich ist.

2.3.5 Flugkosten können erstattet werden, sofern sie billiger sind, als die Kosten für die Fahrt mit der Bahn, 2. Klasse gemäß Punkt 2.3.4.

3 Erstattungen von Reisekosten für Aktive

3.1 Allgemeines

3.1.1 Alle Anträge auf Erstattung sind an den Vorstand des KSV zu richten.

3.1.2 Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Haushaltsmitteln abzurechnen.

3.1.3 Die Erstattung von Reisekosten kann ausschließlich gewährt werden für offizielle Wettkampfveranstaltungen außerhalb von Kiel ab der Deutschen Ebene. Dies gilt nicht für Mastersmeisterschaften und Freiwassermeisterschaften.

3.1.4 Die Erstattung von Reisekosten für Freiwassermeisterschaften kann ausschließlich gewährt werden für offizielle Wettkampfveranstaltungen ab der Europäischen Ebene.

3.1.5 Die Vereine übernehmen die Reisekosten für offizielle Wettkämpfe außerhalb von Kiel für die vom LSP-Vorstand nominierten Sportler*innen nur dann anteilig gemäß der Anzahl der pro Verein mitgereisten Sportler*innen, wenn sie dem vorher zugestimmt haben. Entsprechende Anträge unter detaillierter Benennung aller zu erstattenden Kosten müssen, sofern möglich, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

3.2 Übernachtungskosten

3.2.1 Übernachtungskosten können auf Antrag von den Vereinen übernommen werden. Sie sind beschränkt auf maximal 80,- € pro Übernachtung inklusiv Frühstück.

3.2.2 Das Übernachtungsgeld steht zu, wenn die Reise nicht am gleichen Tag beendet werden kann, bzw. eine Anreise am Vortag erfolgen muss.

3.2.3 Ausnahmen zu 3.2.1 sind möglich. Anträge sind an LSP-Vorstand zu richten.

3.3 Fahrtkosten

3.3.1 Die Auswahl der Verkehrsmittel steht unter der strikten Richtlinie des sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3.3.2 Fahrten mit dem eigenen PKW werden in Höhe von 1,- € pro 10 km für eine Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Fahrten vor Ort) von maximal 800 km erstattet. Fahren mehrere Sportler*innen und/oder Trainer*innen auf dieselbe Veranstaltung sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Es muss immer erst ein PKW voll besetzt sein, ehe die Fahrtkosten für einen weiteren PKW erstattet werden können. Ein PKW gilt mit 4 Personen als voll besetzt.

3.3.3 Taxikosten und Parkgebühren werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

3.3.4 Bei größeren Entfernungen sind ggf. öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen (Bahn/Bus, etc.) Fahrtkosten mit der Bahn werden gegen Vorlage des Tickets maximal bis zur Höhe des Flexpreises 2. Klasse erstattet. Grundsätzlich sind preiswertere Tarife zu wählen, wenn dies möglich ist.

3.3.5 Flugkosten können erstattet werden, sofern sie billiger sind, als die Kosten für die Fahrt mit der Bahn, 2. Klasse gemäß Punkt 2.3.4.

4 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

4.1 LSP-Trainer*innen können pro Kalenderjahr bis zu 150,- € an Zuschüssen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beantragen.

4.2 Die Anträge müssen über die Mitgliedsvereine oder Mitgliedsverbände, bei denen die Trainer*innen unter Vertrag stehen, beim KSV-Vorstand gestellt werden.

4.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5 Einkleidung

5.1 LSP-Trainer*innen können in dem Kalenderjahr ihres Tätigkeitsbeginns am LSP einmalig eine Einkleidungspauschale von 100,- € beim KSV-Vorstand beantragen.

5.2 In allen weiteren Kalenderjahren können sie eine jährliche Einkleidungspauschale von 50,- € beim KSV-Vorstand beantragen.

6 Trainer*innenausbildung

6.1 Alle interessierten Aktiven am LSP können auf Empfehlung der LSP-Trainer*innen an der Trainerassistentenausbildung des KSV-Kiel teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist jährlich auf maximal 5 Ausbildungen begrenzt. Die Kosten dafür trägt der KSV-Kiel.

6.2 Trainer*innen, die ihre Trainerassistentenausbildung vom KSV-Kiel bezahlt bekommen, verpflichten sich, bei Bedarf mindestens 1 Jahre als Trainer*innen am LSP-Kiel tätig zu sein.

6.3 Alle interessierten Aktiven am LSP-Kiel können auf Empfehlung der LSP-Trainer*innen an den Trainerausbildungen des SHSV (Trainer-C-Lizenz und Trainer-B-Lizenz) teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist jährlich auf maximal 2 Ausbildungen begrenzt. Die Kosten trägt der KSV-Kiel.

6.4 Trainer*innen, die ihre Trainer-C-Lizenz oder Trainer B-Lizenz vom KSV-Kiel bezahlt bekommen, verpflichten sich, mindestens 3 Jahre als Trainer*innen am LSP-Kiel tätig zu sein. Scheiden sie vorzeitig auf eigenen Wunsch aus, müssen sie die Ausbildungskosten anteilig bezogen auf die noch verbleibende Restzeit an den KSV zurückerstatten.

Kiel, den 09.04.2025

Steffen Weber
KSV-Vorsitzender